



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Wittichenau
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 1, 02997 Wittichenau

- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Gültigkeit einer Abwasserbeitragssatzung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Februar 2001 durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Groschupp, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Franke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Heitz

am 22. Februar 2001

für Recht erkannt:

Die Satzung der Stadt über die angemessene Ausstattung von Betriebskapital und die Erhebung von Abwasserbeiträgen vom 21. Dezember 1994 wird für nichtig erklärt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich gegen die vom Stadtrat der Antragsgegnerin am 21.12.1994 beschlossene Satzung über die angemessene Ausstattung von Betriebskapital und die Erhebung von Abwasserbeiträgen (Abwasserbeitragssatzung). Sie ist Eigentümerin des Grundstückes , Flur Nr. , Flurstück der zum Gemeindegebiet der Antragsgegnerin gehörenden Gemarkung .

Die angegriffene Abwasserbeitragssatzung beruht auf einer von der Fa. erarbeiteten Globalberechnung mit Stand Oktober 1994. Diese umfasst einen Prognosezeitraum bis in das Jahr 2004 (Ziff. 2.7 Abs. 2 Globalberechnung). Sie geht insbesondere für die Gemarkung von einer Entsorgung des Schmutz- und des Niederschlagswassers aus. In anderen Teilen des Beitragsgebietes, etwa im Ortsteil , sieht sie lediglich die Entsorgung des Schmutzwassers vor. Für den vorhandenen Schmutzwasserkanal im Ortsteil erfasst sie als Ausgabe einen Zeitwert von 604.938,- DM und für die dort befindliche Teichkläranlage als Ausgabe einen Zeitwert von 300.000,- DM (Ziff. 22 und 39 der Anlage 1 zur Globalberechnung). Für das Jahr 2003 sieht sie im Ortsteil die Herstellung eines Pumpwerkes mit einem Zeitwert von insgesamt 110.000,- DM (Ziff. 19 und 21 Anlage Nr. 1

zur Globalberechnung) nebst einer Druckleitung (Ziff. 28 und 31 Anlage 1 zur Globalberechnung) mit einem Zeitwert von insgesamt 55.000,- DM vor.

Gemäß § 1 Abs. 1 Abwasserbeitragssatzung betreibt die Antragsgegnerin „die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS -)“.

Die Abwasserbeitragssatzung setzt die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserbeseitigung auf 13.828.452,- DM und für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 2.971.425,- DM fest (§ 2 Abs. 2 Abwasserbeitragssatzung). Der Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,- DM/qm Nutzungsfläche und für die Niederschlagswasserbeseitigung 5,- DM/qm Nutzungsfläche (§ 16 Abwasserbeitragssatzung).

Die Abwasserbeitragssatzung enthält zudem u.a. folgende Regelungen:

§ 5 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor - NF - (§ 7). Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Grundfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Grundflächenzahl - GRZ - (§ 13).

§ 6 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

(2) ...

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei der Niederschlagswasserbeseitigung:

1. Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche
2. für alle anderen Grundstücke gelten die Absätze 1 und 2;

(4) ...

- Schmutzwasserbeseitigung -

§ 7 Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbetrag berechnet. Der Nutzungsfaktor (NF) bemißt sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

- | | |
|--|-----|
| 1. für das erste Vollgeschoß | 1,0 |
| 2. für jedes weitere Vollgeschoß erhöht sich der NF um | 0,5 |
| 3. in den Fällen des § 11 Abs. 2 (...) | 0,2 |
| 4. in den Fällen des § 11 Abs. 3 (...) | 0,5 |

- Niederschlagswasserbeseitigung -

§ 13 Beitragsmaßstab

Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche (§ 6) mit der GRZ (§ 14) vervielfacht.

§ 14 Grundflächenzahlen

(1) Als Grundflächenzahl nach § 5 gilt, soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

(2) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, gelten die folgenden Grundflächenzahlen:

	GRZ
1. Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
2. Wohn-, Ferienhaus-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
3. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete (gem. § 11 BauNVO)	0,8
4. Kerngebiete	1,0
5. Sport- und Festplätze und selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
6. Außenbereichsgrundstücke (§ 35 BauGB), Grundstücke, bei denen durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern	1,0

(3) ...

Die öffentliche Bekanntmachung der Abwasserbeitragssatzung, welche die Unterschrift von Herrn _____ über dem Zusatz „Bürgermeister“ trug, erfolgte im _____ Wochenblatt mit Amtsblatt der Stadt _____ Nr. 2 vom 13.1.1995.

Mit ihrem am 19.11.1998 gegen die Abwasserbeitragssatzung erhobenen Antrag auf Normenkontrolle macht die Antragstellerin geltend:

Ihr Grundstück sei bereits Anfang der 80`er Jahre an die Teichkläranlage in _____ angeschlossen worden, welche ausschließlich der Schmutzwasserentsorgung gedient habe. Die Anlage arbeite mit einer biologischen Klärung und sei auf eine Kapazität von 800 Anschlüssen ausgelegt, von denen tatsächlich 40 in Gebrauch seien. Für diese Anlage sei von ihr im Jahre 1981 ein Anschluss- und Benutzungsbeitrag von 1000,- Mark gezahlt worden. Auf der Grundlage der vorliegend angegriffenen Abwasserbeitragssatzung sei von ihr mit Bescheid vom 5.9.1996 ein Schmutzwasserbeitrag i.H. von 9.300,- DM erhoben worden. Über die hiergegen gerichtete Klage habe das Verwaltungsgericht Dresden bisher nicht entschieden.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass die Abwasserbeitragssatzung bereits verfahrensfehlerhaft erlassen wurde. Entgegen § 4 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung sei sie nicht vom Bürgermeister ausgefertigt worden. Denn der unterzeichnende _____ sei erst am 8.1.1995 zum Bürgermeister gewählt worden. Zuvor sei er lediglich als Amtsverweser nach

§ 54 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung tätig gewesen. Als solcher habe er aber nicht die Befugnis - wie aber geschehen - gehabt, sich als Bürgermeister zu bezeichnen. Ergebe sich aber aus der Ausfertigung der kommunalen Satzung bereits, dass die Amtsbezeichnung des Unterzeichners unrichtig ist, sei für die Öffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbar, welche Teile der kommunalen Satzung noch dem Willen der Gemeinde entsprächen und welche nicht. Satzungen, die an einer falschen Amtsbezeichnung des Unterzeichners bei der Ausfertigung litten, seien daher ungeeignet, die Übereinstimmung des Urkundeninhalts mit dem Willen der Antragsgegnerin zu bezeugen, weshalb sie mangels ordnungsgemäßer Ausfertigung unwirksam seien.

Es fehle zudem an einer wirksamen Bekanntmachung der Abwasserbeitragssatzung. Ihre Bekanntmachung habe nach § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin durch Einrücken in das Amtsblatt der Antragsgegnerin erfolgen müssen. Tatsächlich sei sie jedoch im Wochenblatt vom 13.1.1995 veröffentlicht worden. Hierbei handele es sich um eine private Wochenzeitschrift ohne redaktionellen Einfluss der Antragsgegnerin. Das Wochenblatt sei nicht für jedermann frei zugänglich, da seine Verbreitung auf das Gebiet der Antragsgegnerin beschränkt sei. Es sei auch deshalb nicht frei zugänglich, weil es lediglich gegen Zahlung von 1,50 DM erworben werden könne und auch seine Auflage zu gering gewesen sei, um jedem interessierten Bürger eine eigene Ausgabe zur Verfügung zu stellen. Im weiteren sei auch die Bekanntmachungssatzung vom 25.11.1993 unwirksam. Nach § 1 erfolge die Bekanntmachung durch das Einrücken in das Amtsblatt, nach § 3 hingegen durch ortsübliche, öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses. Für den Betroffenen sei deshalb die Form der Bekanntgabe nicht hinreichend verlässlich feststellbar. Dies widerspreche dem Gedanken der Rechtssicherheit.

Die Fehlerhaftigkeit der Abwasserbeitragssatzung folge auch aus materiellen Gründen. Sie sei gleichheitswidrig, da sie ohne sachlichen Grund andersartige Sachverhalte pauschal gleich behandle. Sie behandle die Teichkläranlage in der Gemarkung mit der neuerrichteten Kläranlage in der Gemarkung gleich, obwohl die Teichkläranlage eine überalterte, lediglich mit biologischem Abbau arbeitende und nicht mehr funktionstüchtige Anlage darstelle, die neuerrichtete Anlage hingegen dem Stand der Technik entspreche. Die Anlagen seien nicht miteinander verbunden.

Die Globalberechnung sei fehlerhaft, da sie den Grundsatz der Deckungsgleichheit zwischen der Kosten- und der Flächenseite nicht berücksichtige. Diesem Grundsatz werde nur Genüge getan, wenn von der Gesamtkapazität der Abwasserentsorgung ausgegangen und im Nachgang die rechnerisch anschließbare Fläche ermittelt worden wäre. Demgegenüber habe aber die Antragsgegnerin zunächst fiktiv die Fläche, die bis zum Jahr 2004 an ihre Abwasserentsorgung angeschlossen werden solle, ermittelt und unter Zugrundelegung dieser Flächen den Beitragssatz pro Quadratmeter ermittelt. Bei diesem Verfahren könne es nicht zu einer Deckungsgleichheit von Kosten- und Flächenseite kommen. Deshalb weise die Antragsgegnerin auch eine Überkapazität von 10% aus. Diese Vorhaltung führe aber zu einem zu hohen Beitrag, da der beitragspflichtige Grundstückseigentümer Investitionsanteile übernehme, die ihn nach dem Äquivalenzprinzip nicht treffen dürften. Ihm würden Kosten für Grundstücke auferlegt, die zwar noch zukünftig anschließbar, aber auf der Flächenseite nicht berücksichtigt worden seien.

Für die Teichkläranlage in weise die Globalberechnung Kosten i.H.v. 904.938,- DM aus, ohne dass eine Rechtfertigung durch entsprechende Ausgaben im Prognosezeitraum vorliege. Dies sei sowohl mit dem Äquivalenzprinzip unvereinbar, wie es auch gegen den Kostendeckungsgrundsatz verstoße.

Der gewählte Beitragsmaßstab entspreche nicht einer sachgerechten Vorteilsabgeltung. Dies gelte für § 6 Abs. 1 Nr. 1 Abwasserbeitragssatzung, welcher für die Ermittlung der beitragspflichtigen Nutzungsfläche das laut Bebauungsplan bebaute bzw. bebaubare Grundstück zugrunde lege. Damit fehle es an einer notwendigen Teilflächenabgrenzung zu den als unbebaubar ausgewiesenen Flächen. Eine tatsächliche Bebauung sei insoweit unerheblich. Fehlerhaft sei es auch, dass § 6 Abs. 1 Nr. 2 Abwasserbeitragssatzung für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich keine Teilflächenabgrenzung vorsehe. Im unbeplanten Innenbereich der Antragsgegnerin seien aber Ortsteile mit landwirtschaftlichen Höfen vorhanden, die blockartig zusammengebaut seien und eine Teilflächenabgrenzung erforderlich machten.

Der gewählte Beitragsmaßstab des durch die Grundstücksgröße und die Gebäudehöhe gebildeten Nutzungsfaktors in § 7 Abs. 2 Abwasserbeitragssatzung werde dem Umstand nicht gerecht, dass sich im Stadtgebiet der Antragsgegnerin eine Brauerei befinde, für welche die Globalberechnung eine Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage i.H. von 10%

vorsehe. Wegen solcher Großverbraucher hätte auch die Art der Bebauung als Maßstab mit herangezogen werden müssen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Satzung der Stadt Wittichenau über die angemessene Ausstattung von Betriebskapital und die Erhebung von Abwasserbeiträgen vom 21. Dezember 1994 für nichtig zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Nach ihrer Auffassung ist es nicht zu beanstanden, dass die Teichkläranlage mit Ortskanalisation im Ortsteil mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert in die Globalberechnung eingestellt wurde. Denn es sei auch für den Prognosezeitraum ein Investitionsaufwand eingeplant worden. Für das Jahr 2003 sei die Errichtung eines Pumpwerkes und einer Druckleitung nach geplant, um den Anschluss an die zentrale Kläranlage zu verwirklichen. Ebenfalls 2003 solle die im Ortsteil vorhandene Ortskanalisation erneuert und auf die noch nicht angeschlossenen Bereiche erweitert werden. In diesem Zuge sei die Stilllegung der Teichkläranlage mit Aufwand für Rückbau und Renaturierung vorgesehen.

Die Antragstellerin hat hierauf repliziert, dass sich aus der Globalberechnung für den Ortsteil lediglich eine für das Jahr 2003 vorgesehene Gesamtinvestition i.H.v. 165.000,- DM ergebe. Die Kosten seien zudem zusätzlich kostenerhöhend in die Globalberechnung eingestellt worden. Ergänzend verweist sie auf einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20.12.2000 - 14 K 554/98 -. Hiernach ist das Verwaltungsgericht der Auffassung, dass die Antragsgegnerin zu Unrecht mit der getrennten Beitragsfestsetzung für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung von zwei getrennten Einrichtungen ausgeht, da es insoweit an zwei technisch getrennten Anlagen fehle.

Dem Senat liegt ein Ordner Verwaltungsvorgänge nebst einer Heftung der Antragsgegnerin vor. Auf diese und die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen der näheren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der am 19.11.1998 erhobene Antrag ist zulässig und begründet. Er wahrt insbesondere die zweijährige Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, welche für die Satzung über die angemessene Ausstattung von Betriebskapital und die Erhebung von Abwasserbeiträgen der Stadt vom 21.12.1994 - Abwasserbeitragssatzung - gemäß Art. 10 Abs. 4 Sechstes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGOÄndG) vom 1.11.1996 (BGBl. S. 1626) am 1.1.1997 in Lauf gesetzt wurde.

In formeller Hinsicht ist die Abwasserbeitragssatzung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden.

Die Unterzeichnung der Abwasserbeitragssatzung am 5.1.1995 durch Herrn als Amtsverweser unter Verwendung der Bezeichnung „Bürgermeister“ stellt das gültige Zustandekommen der Satzung nicht in Frage. Allerdings wurde er gemäß der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 9.1.1995 erst am 8.1.1995 mit 95,6 % der gültigen Stimmen zum Bürgermeister gewählt, so dass die Unterzeichnung vor seinem Amtsantritt als Bürgermeister erfolgte. Die fehlende Erheblichkeit eines etwaigen Ausfertigungsfehlers ergibt sich allerdings noch nicht aus dem Umstand, dass i.S. von § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO - mehr als ein Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung verstrichen sind. Denn diese Frist greift nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Hingegen liegt ein solcher Mangel nicht vor. Mit Herrn hat das zuständige Organ der Gemeinde die Satzung ausgefertigt. Diese Aufgabe obliegt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO dem Bürgermeister bzw. im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Stellvertreter ist gemäß § 54 Abs. 2 SächsGemO auch der Amtsverweser. In dieser funktionellen Eigenschaft ist die Satzung von Herrn ausgefertigt worden. Die Ausfertigung erfolgte handschriftlich mit ausgeschriebenem Familiennamen unter Angabe des Datums der Unterzeichnung, was den Anforderungen an die Unterzeichnung des

Satzungstextes genügt (Quecke/Schmidt, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Stand: Dezember 2000, § 4 RdNr. 57). Im übrigen ist es zwar geboten, dass die Amtsbezeichnung aus der Originalurkunde hervorgeht (Quecke/Schmidt, aaO). Ihre Hinzufügung ist hingegen keine zwingende Voraussetzung. Die Angabe der Amtsbezeichnung hat nur informative Funktion. Unterbleibt sie oder wird sie fehlerhaft angegeben, ist dieses unerheblich, sofern nur das tatsächlich zuständige Organ unter Wahrung der vorgenannten zwingenden Ausfertigungserfordernisse die Satzung ausgefertigt hat. Es ist deshalb ohne Belang, dass Herr
als Amtsverweser i.S.v. § 54 Abs. 2 SächsGemO nicht befugt gewesen sein könnte, den Titel eines Bürgermeisters führen zu dürfen, da dies lediglich in § 54 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO für den gewählten, hingegen noch einer Wahlanfechtung ausgesetzten „Bürgermeister“ vorgesehen ist.

Der Antragstellerin kann auch nicht darin gefolgt werden, dass die Abwasserbeitragssatzung fehlerhaft bekannt gemacht wurde. Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Behauptung eines schon der Bekanntmachungssatzung der Antragsgegnerin vom 24.11.1993 anhaftenden Mangels. Dass sie für die öffentliche Bekanntmachung in ihrem § 1 andere Modalitäten vorsieht als für die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3, stellt keinen Widerspruch dar. Denn es handelt sich hierbei um zwei unterschiedliche Bekanntmachungsformen. In welcher Form bekannt zu machen ist, ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Vorschriften. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Form nach § 4 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, wonach gemeindliche Satzungen öffentlich bekannt zu machen sind. Hierzu enthält der - erst - durch die Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 19.12.1997 (GVBl. 1998 S. 19) außer Kraft getretene und deshalb im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Abwasserbeitragssatzung am 13.1.1995 noch maßgebliche § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (DVO SächsGemO) vom 8.6.1993 (GVBl. S. 521) nähere Bestimmungen. Mit diesen steht es in Einklang (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 DVO SächsGemO), dass nach § 1 Bekanntmachungssatzung eine Bekanntgabe durch Einrücken in das Amtsblatt der Antragsgegnerin vorgesehen ist. Einer Veröffentlichung der Abwassersatzung in einem Amtsblatt steht nicht der Einwand der Antragstellerin entgegen, dass
Wochenblatt stelle eine private Wochenzeitung und damit ein ungeeignetes Publikationsorgan dar. Wie schon aus seinem Titel ersichtlich, enthält das

Wochenblatt das Amtsblatt der Antragsgegnerin, tritt also nicht an seine Stelle. Allein die Verbindung des Wochenblattes mit dem Amtsblatt ist unschädlich. Denn es besteht eine

deutliche Trennung zwischen beiden Teilen. Das Amtsblatt ist durch eine fett gedruckte und durchgehende gepunktete Linie von dem redaktionellen Teil des Wochenblattes abgesetzt. Durch seine darunter stehende ausdrückliche Bezeichnung als „Amtsblatt der Stadt“ und nebenstehenden Stadtwappen besteht eine klare und offenkundige Trennung zwischen dem Wochen- und dem Amtsblatt. Es liegt hier lediglich eine drucktechnische Verbindung beider Blätter vor, welche unschädlich ist (a.A. Quecke/Schmidt, aaO, RdNr. 67; m.w.N. zur hier vertretenen Gegenmeinung). Mit der bloßen Behauptung, das Amtsblatt habe nicht sämtlichen Interessenten zur Verfügung gestanden, kann die Antragstellerin keine Zweifel an der allgemeinen Zugänglichkeit des Amtsblattes begründen. Auch ist es unschädlich, dass es käuflich für den Betrag von 1,50 DM erworben werden muss. Denn es besteht keine Verpflichtung zur kostenlosen Abgabe des Amtsblattes (Quecke/ Schmidt, aaO, RdNr. 69). Es kann ein angemessenes Entgelt verlangt werden, was bei dem hier in Rede stehenden Betrag nicht zweifelhaft ist.

Materiell verstößt die Abwasserbeitragssatzung hingegen in mehrfacher Hinsicht gegen zwingende Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes - SächsKAG -.

1. Es bestehen schon Zweifel an der Ordnungsgemäßheit der Globalberechnung zur Abwasserbeitragssatzung.

Aufgabe der Globalberechnung als Methode der Beitragskalkulation ist es, dem Satzungsgeber die fehlerfreie Ausübung seines Ermessens zur Beitragsbestimmung zu ermöglichen. Ihm muss deshalb bei der Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe des Betriebskapitals und der Höhe des Beitragssatzes eine Globalberechnung vorliegen, welche auf rechtsfehlerfrei ermittelten Kosten- und Flächenfaktoren beruht. Denn das Ermessen des Satzungsgebers beschränkt sich nicht nur auf das Betriebskapital und den Beitragssatz als rechnerisches Endergebnis. Es besteht auch im Hinblick auf die Frage, welche Ausstattung der öffentlichen Einrichtung er i.S.v. § 17 Abs. 1 SächsKAG als „angemessen“ ansieht und in welchem Umfang er das Betriebskapital durch das Beitragsaufkommen gedeckt wissen will (SächsOVG, Urt. v. 21.10. 1999, SächsVBl 2000, 65 [70]). Deshalb hat es das erkennende Gericht für erforderlich gehalten, dass dem Satzungsgeber bei seiner Beschlussfassung eine Globalberechnung vorzuliegen hat, der sich entnehmen lässt, dass er das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei, d.h. insbesondere auch auf der Grundlage rechtsfehlerfrei festgestellter

Kosten- und Flächenfaktoren, ausgeübt hat (SächsOVG, Urt. v. 21.10. 1999, aaO; NK-Urt. v. 13.4.1999, SächsVBl 99, 271 [273], Beschl. v. 24.10.1996, SächsVBl 1997, 34 [35]). Dies bedeutet hingegen nicht, dass es einer gesonderten Beschlussfassung zur Globalberechnung bedürfte. Vielmehr genügt es insoweit, dass die Globalberechnung dem Satzungsgeber bei der Beschlussfassung über die Satzung vorgelegen hat (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO; NK-Urt. v. 13.4.1999, aaO).

Die gerichtliche Kontrolle der Globalberechnung beschränkt sich nicht darauf, ob die Höhe des Betriebskapitals und des Beitragssatzes „im Ergebnis“ rechtsfehlerfrei festgesetzt wurde. Vielmehr muss die Globalberechnung den satzungsgebenden Organen bei der Beschlussfassung über die Satzung vorgelegen haben, die erforderlichen Angaben enthalten und insoweit im Wesentlichen richtig und vollständig sein. Hingegen führt nicht jede Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Globalberechnung zwangsläufig zur Fehlerhaftigkeit der Entscheidung über die angemessene Ausstattung mit Betriebskapital (und den Beitragssatz) und damit zur Ungültigkeit der entsprechenden Satzungsregelung. Ungültig ist die betreffende Satzungsregelung nur, wenn die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit entweder erheblich ist oder sich auf die Entscheidung ausgewirkt hat (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO.).

a) Die Globalberechnung, welche gemäß dem Protokoll vom 22.12.1994 dem Stadtrat der Antragsgegnerin bei seiner Beschlussfassung in der Sitzung vom 21.12.1994 vorlag (vgl. TOP 3 Satz 2), geht unzutreffend davon aus, dass der Wiederbeschaffungszeitwert für die Teichkläranlage in das angemessene Betriebskapital eingestellt werden durfte.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes dürfen in das angemessene Betriebskapital i.S.v. § 17 Abs. 1 SächsKAG solche Altanlagen nicht eingestellt werden, für die innerhalb des Prognosezeitraumes keine Investitionen vorgesehen sind (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO, [72]). Andernfalls würde gegen die das Beitragsrecht prägenden Grundsätze des Kostendeckung und des Vorteilsprinzips verstoßen. Die Einbeziehung des Wiederbeschaffungszeitwertes in das angemessene Betriebskapital auch für solche Altanlagen, für die im Prognosezeitraum keine Investitionen geplant sind, würde zu Einnahmen führen, denen keine Kosten gegenüber stünden. In diesem Fall nähme der Satzungsgeber mehr ein, als er zur Bestreitung der Kosten bedarf. Die Einbeziehung wäre

auch mit dem Vorteilsprinzip nicht zu vereinbaren. Denn der Vorteil erfährt durch schon vorhandene, keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr verursachende Altanlagen weder eine Erhöhung, noch wird er durch sie begründet (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO, [73]).

Hiermit dürfte es unvereinbar sein, dass in die Globalberechnung für die Teichkläranlage gemäß Nr. 39 der Anlage 1 zur Globalberechnung ein Wiederbeschaffungszeitwert von 300.000,- DM eingestellt wurde. Denn nach der Darstellung der Antragsgegnerin sind keine der Verbesserung oder Neuherstellung dieser Anlage dienenden Investitionen innerhalb des Prognosezeitraumes geplant. Vorgesehen ist vielmehr, die Teichkläranlage im Jahre 2003 stillzulegen. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten für die Anbindung des Ortsteiles an die neuhergestellte Kläranlage der Antragsgegnerin in Gestalt eines Pumpwerkes nebst Druckleitungen (s. Ziff. 19, 21, 28 und 31 Anlage 1 zur Globalberechnung) rechtfertigen keine andere Betrachtungsweise. Diese Kosten belaufen sich lediglich auf 165.000,- DM. Sie sind zudem nicht geeignet, den für die Teichkläranlage verbuchten Wiederbeschaffungszeitwert kostenmäßig zu untersetzen. Denn sie sind als weitere, hinzutretende Ausgaben in die Globalberechnung eingestellt worden. Im übrigen lässt sich der Globalberechnung auch nicht entnehmen, dass und in welcher Höhe etwaige Kosten für den Abbruch und die Renaturierung der stillzulegenden Kläranlage im Ortsteil innerhalb des Prognosezeitraumes anfallen, geschweige denn, dass diese möglichen Kosten in Höhe des eingestellten Wiederbeschaffungszeitwertes anfallen könnten.

Bedenken bestehen weiterhin aufgrund des Umstandes, dass die im Ortsteil vorhandene Schmutzwasserkanalisation gemäß Nr. 22 Anlage 1 zur Globalberechnung mit einem Wiederbeschaffungszeitwert i.H. von 603.938,- DM in die Globalberechnung eingestellt wurde. Denn es lässt sich der Globalberechnung aufgrund der Erfassung dieser Anlage als „vorhand. SW“ nicht entnehmen, dass für den Prognosezeitraum eine Anlageninvestition in dieser Höhe beabsichtigt war. Allerdings hat die Antragsgegnerin geltend gemacht, zum Zwecke der Verbindung des Ortsteiles mit dem neuerrichteten Klärwerk in der Gemarkung im Jahre 2003 auch die dortige Ortskanalisation erneuern und auf bisher nicht angeschlossene Bereiche erweitern zu wollen.

Ob in dieser, möglicherweise erst in jüngerer Zeit gefassten, Absicht eine hinreichende Rechtfertigung für die Einstellung des Wiederbeschaffungswertes der vorhandenen Schmutzwasserkanalisation Altanlage in die Globalberechnung liegen könnte und andernfalls ein erheblicher oder sich auf die Entscheidung über die Satzungsregelungen auswirkender Fehler vorliegen könnte, bedarf hingegen keiner abschließenden Klärung. Die Satzung ist jedenfalls aus anderen Gründen nichtig.

b) Die Nichtigkeit der Abwassersatzung folgt allerdings noch nicht aus einer fehlerhaften Ermittlung der Flächenseite in der Globalberechnung.

Auf der Flächenseite sind die Grundstücksflächen in die Globalberechnung einzustellen, die nach den Planungen der Gemeinde bzw. des Zweckverbandes bis zum Ende des Prognosezeitraumes der Globalberechnung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen (SächsOVG, Beschl. v. 21.10.1999, aaO, [72]). Die Antragstellerin macht hier geltend, es seien zunächst fiktiv die Flächen ermittelt worden, die bis 2004 angeschlossen werden sollten, um dann auf dieser Grundlage den Beitragssatz zu ermitteln. Sie ist der Auffassung, dass es bei dieser Vorgehensweise niemals zu einer Deckungsgleichheit zwischen der Kosten- und Flächenseite kommen könne, was sich hier in einer Überkapazität von 10% zeige. Dieses Argument der Antragstellerin ist schon in sich nicht recht nachvollziehbar. Es bleibt offen, an welcher Stelle der von ihr behaupteten Vorgehensweise die Kostenseite eingestellt worden sein soll, da andernfalls kein Beitragssatz ermittelt werden könnte. Auch kann nicht von einer fiktiven Ermittlung der Flächenseite die Rede sein. Vielmehr hat die Antragsgegnerin ersichtlich die Flächenseite konkret ermittelt. Dies ergibt sich ohne weiteres aus der Flächenberechnung in Anlage 2 zur Globalberechnung i.V. mit der beigefügten Legende zur Flächendokumentation der Globalberechnung. Auch lässt sich keine Überkapazität von 10% feststellen. Nach der als Anlage 4 der Globalberechnung beigefügten Kapazitätsberechnung Kläranlage beträgt die Differenz der Anlagenkapazität zu den ermittelten Einwohnergleichwerten lediglich 2,04 %.

Im übrigen hat die Antragsgegnerin die Bedenken des Senats gegenüber ihrer Darstellung der als zukünftig bebaubar in der Legende zur Flächendokumentation ausgewiesenen Flächen in der mündlichen Verhandlung ausräumen können. Diese Bedenken beruhten auf dem Umfang der zukünftig als ohne Bebauungsplan bebaubar deklarierten Flächen und ihrer Einstellung in

die Flächenseite. Dies betraf etwa die auf der Karte I der Legende zur Flächendokumentation der Globalberechnung - Karte I Legende - unter Ziff. 117 (mit 39.220 qm) und 121 (mit 80.450 qm) als künftige Baugebiete ohne Bebauungsplan bezeichneten Flächen. Diese Flächen dürften nach Kartenlage dem Außenbereich i.S.v. § 35 BauGB zuzuordnen sein. Dass sie nach der Anlage I zur Globalberechnung nach dem Flächennutzungsplan als bebaubar deklariert sein sollen, ändert mangels damit einhergehender Schaffung von Baurecht nichts. Entgegen der Flächenermittlung wären diese Flächen dann nur auf der Grundlage eines den Flächennutzungsplan ersetzenden Bebauungsplanes bebaubar. Damit hinge aber die Bebaubarkeit dieser Flächen von einem Umstand ab, der in die Ermittlung der Flächenberechnung nicht eingestellt worden wäre. Dieser könnte erheblich sein, da eine Bebauungsplanung für ein Gemeinde einen erheblichen Planungs- und Finanzierungsaufwand bedeutet, der nicht ohne weiteres als gewollt und leistbar unterstellt werden kann. Dies zumal hier eine größere Anzahl von Flächen auf fast allen Karten zur Flächendokumentation in dieser Weise deklariert sind.

Die Antragsgegnerin hat hingegen in für den Senat überzeugender Weise in der mündlichen Verhandlung die in der Legende zur Flächendokumentation vorgenommene Differenzierung bei der Bezeichnung künftiger Baugebiete als sachgerecht erläutern können. Hiernach soll die Unterscheidung in künftig mit und künftig ohne Bebauungsplan bebaubare Gebiete ausdrücken, dass für einen Teil der Gebiete bereits die Aufstellung von Bebauungsplänen - konkret - beabsichtigt ist, für andere Gebiete hingegen die beabsichtigte Herstellung von Baurecht erst im Flächennutzungsplan ihren - konkreten - Niederschlag gefunden hat. Darüber hinaus soll aber nach ihrer schlüssigen Darlegung mit dieser Differenzierung nicht ausgedrückt werde, dass im letzteren Fall eine künftige Bebauungsplanung zur Herstellung von Baurecht als entbehrlich angesehen wird. So verstanden, wofür auch die Bezugnahme in der Legende auf „§§ 1, 5, 30 BauGB“ spricht, gibt es gegen die vorgenommene Differenzierung nichts zu erinnern.

2. Nichtig ist die Abwasserbeitragssatzung, da die Antragsgegnerin nach deren § 1 Abs. 1 die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung betreibt, gemäß § 2 Abs. 2 Abwasserbeitragssatzung je ein gesondertes Betriebskapital für die Schmutzwasserbeseitigung und für die

Niederschlagswasserbeseitigung und - insoweit konsequent - in § 16 Abwasserbeitragsatzung je ein gesonderter und unterschiedlicher Beitragsatz festgesetzt wurde.

Mit diesen Regelungen verstößt die Abwasserbeitragsatzung gegen § 17 Abs. 1 und 4 i.V. mit § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG. Gemäß § 17 Abs. 1 SächsKAG können Beiträge zur angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital erhoben werden. Der dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz für das Beitragsrecht zugrunde liegende Einrichtungsbegriff ergibt sich aus der von § 17 Abs. 4 SächsKAG für entsprechend anwendbar erklärten Regelung des § 9 Abs. 2 SächsKAG. Hiernach bilden technisch einheitliche wie auch technisch getrennte Anlagen eine Einrichtung, *soweit* sie derselben Aufgabe dienen.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG setzt zunächst einen gedachten § 9 Abs. 1 SächsKAG voraus, demzufolge technisch zusammenhängende Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, eine Einrichtung bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Diese als selbstverständlich und deshalb gesetzlich unbenannte Situation erweitert § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG auf den Fall technisch getrennter Anlagen. Auch diese sollen grundsätzlich eine Einrichtung mit der Konsequenz nach einheitlichen Sätzen zu erhebender Gebühren bzw. Beiträgen bilden, sofern durch Satzung nicht von diesem Leitbild abgewichen wird. Dies lässt sich mit der Erwägung begründen, dass technische Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, auch identische Vorteile vermitteln, was die Erhebung von Gebühren bzw. Beiträgen nach einheitlichen Sätzen rechtfertigt. Für das vom grundstücksbezogenen Vorteilsbegriff geprägte Beitragsrecht bedeutet dies, dass der Satzungsgeber durch § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG befugt ist, für den Fall der Aufgabenwahrnehmung durch mehrere technisch selbständige Anlagen (etwa stadtteilbezogene Kläranlagen) nach einheitlichen Sätzen abzurechnen, da sie hiernach eine Einrichtung bilden. Er ist nicht verpflichtet, die u.U. ganz unterschiedliche Kostenstruktur der technisch getrennten Anlagen nach ihrem jeweiligen Einzugsgebiet für die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen durch unterschiedliche Sätze zu berücksichtigen.

Die Aufgabe der Anlagen besteht hier in der Entsorgung des auf den Grundstücken des Beitragsgebietes anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers. Hierbei handelt es sich um dieselbe Aufgabe (SächsOVG, Beschl. v. 25.2.1998, SächsVBl 1998, 141 [142]). Dies ergibt

sich zum einen aus § 14 Abs. 1 SächsGemO. Dieser sieht eine Befugnis der Gemeinde zur Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwanges u.a. für Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwasser vor, ohne insoweit nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser zu differenzieren. Zum anderen überträgt § 63 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG - den Gemeinden die Abwasserbeseitigungspflicht, die das Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser umfasst (§ 63 Abs. 1 Satz 1 SächsWG). § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsWG fasst unter den Begriff des Abwassers sowohl das Schmutzwasser, wie auch das Niederschlagswasser.

Der Erfüllung dieser - einheitlichen - Aufgabe dient eine Einrichtung stets dann, wenn die angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücke im Beitragsgebiet die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gesamten Aufgabenerfüllung haben (SächsOVG, Beschl. v. 25.2.1998, aaO). Dies setzt voraus, dass die Grundstücke sowohl ihr Schmutz- wie auch ihr Niederschlagswasser über diese Einrichtung bereits derzeit oder zumindest aufgrund der der Globalberechnung zugrunde liegenden Planung zukünftig entsorgen lassen können (SächsOVG, Beschl. v. 25.2. 1998, aaO). Deshalb fehlt es an einer der - so verstandenen gesamten - Aufgabenerfüllung dienenden Einrichtung, wenn durch sie lediglich die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Teils der Aufgabe, etwa in Gestalt der bloßen Schmutzwasserentsorgung, vermittelt werden soll.

Dass die Aufgabenerfüllung „Abwasserentsorgung“ nicht ohne Berücksichtigung ihrer beiden Teilelemente Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung verstanden werden kann, ergibt sich auch aus dem Vorteilsbegriff des § 18 Abs. 1 SächsKAG. Dieser ist grundstücksbezogen und liegt in der Verschaffung der Anschlussmöglichkeit an eine Einrichtung (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO, 67). Durch die Verschaffung der Anschlussmöglichkeit an eine Einrichtung verbessert sich hingegen die bauliche und sonstige Nutzbarkeit nicht gleichsam abstrakt in Gestalt der Möglichkeit zur „Abwasserentsorgung“ . Der verschaffte Vorteil gliedert sich vielmehr auf in die Möglichkeit der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserentsorgung. So wie die Schmutzwasserentsorgung die Ausnutzbarkeit des Grundstücks spezifisch steigert, verschafft auch die Niederschlagswasserentsorgung einen spezifischen Vorteil. Dieser liegt - im Unterschied zur Schmutzwasserentsorgung - in dem Umstand, dem Grundstückseigentümer die Möglichkeit zur Veränderung oder Intensivierung der Nutzung des Grundstücks ohne Rücksicht auf die Entsorgung des Niederschlagswassers

zu verschaffen (SächsOVG, Beschl. v. 25.2.1998, aaO). An diesem Vorteilsbestandteil fehlt es hingegen, wenn die Verschaffung eines Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgung selbst nach der Planung des Satzungsgebers nicht beabsichtigt ist.

Die Abwasserbeseitigungsanlagen der Antragsgegnerin dienen nur für die Gemarkung der - vollständigen - Erfüllung der ihr obliegenden Aufgabe der Abwasserbeseitigung. Sie entsorgen in diesem Gebiet sowohl das anfallende Schmutzwasser wie auch das Niederschlagswasser. Dienen sie damit ohne Einschränkung dem Zweck der Abwasserbeseitigung, so bilden sie eine Einrichtung i.S. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes. Hiermit ist es unvereinbar, dass die Antragsgegnerin gemäß § 1 Abs. 1 Abwasserbeitragssatzung die Beseitigung des in ihrem - gesamten - Gebiet anfallenden Abwassers als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einerseits und zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung andererseits betreibt. Mit dem Einrichtungsbegriff unvereinbar ist dann ohne weiteres auch die hieran anknüpfende Festsetzung je getrennter Betriebskapitale für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung in § 2 Abs. 2 Abwasserbeitragssatzung nebst den getrennten Beitragssätzen in § 16 Abwasserbeitragssatzung.

Soweit die technischen Anlagen der Antragsgegnerin hingegen - wie hier im Hinblick auf die nur teilweise wahrgenommene Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung - zum einen der vollständigen, zum anderen aber nur der teilweisen Aufgabenerfüllung dienen, bilden sie keine

- einheitliche - Einrichtung i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG. Dieser will lediglich solche Anlagen zu einer Einrichtung zusammen fassen, die in gleichen Umfang der Erfüllung derselben Aufgabe dienen. Nur wenn und soweit die technischen Anlagen in gleichen Umfang der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, bilden sie auch eine Einrichtung.

Dienen die technischen Anlagen in unterschiedlichen Umfang derselben Aufgabe, so bilden sie nicht „eine Einrichtung“ i.S.v. § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG. Gebühren bzw. Beiträge sind dann nach unterschiedlichen Sätzen zu erheben. Dies bedeutet für die Antragsgegnerin, dass sie im hier vorliegenden Fall der unterschiedlichen Vermittlung von grundstücksbezogenen Vorteilen verpflichtet ist, Beiträge nach unterschiedlichen Sätzen zu erheben, je nach dem, ob sie nur den Vorteil der Schmutzwasserentsorgung, oder darüber hinaus auch den weiteren

Vorteil der Niederschlagswasserentsorgung durch ihre Anlagen vermittelt. Insoweit bilden dann die technischen Anlagen je eine Einrichtung bei der die Beiträge nach einheitlichen Sätzen zu bestimmen sind.

3. Nichtig ist die Abwasserbeitragssatzung ferner aufgrund einer in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 fehlerhaft bestimmten Grundstücksfläche, da sie mit § 19 Abs. 1 SächsKAG unvereinbar ist.

Sieht eine Satzung - wie hier - bei der Beitragsbemessung die Berücksichtigung der Fläche des Grundstücks vor, haben Teilflächen unberücksichtigt zu bleiben, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden können, soweit sie nicht tatsächlich angeschlossen, bebaut oder gewerblich genutzt sind und ihre grundbuchmäßige Abschreibung nach baurechtlichen Vorschriften ohne Übernahme einer Baulast zulässig wäre (§ 19 Abs. 1 SächsKAG).

In diesem Sinne baulich oder gewerblich nicht nutzbare Flächen sind nicht lediglich dem Außenbereich i.S.v. § 35 Baugesetzbuch - BauGB - vorbehalten. Sie können auch auf Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S.v. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles i.S.v. § 34 Abs. 1 BauGB liegen (SächsOVG, Urt. v. 20. 8.1998, SächsVBl 1998, 297 [298]). Hiermit unvereinbar ist ungeachtet ihres fakultativen Charakters eine abschließende Satzungsbestimmung, die für qualifiziert geplante oder in einer Innenbereichslage befindliche Grundstücke die Möglichkeit zur Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG nicht vorsieht (SächsOVG, Urt. v. 20.8.1998, aaO).

Eine derart mangelhafte Regelung hat die Antragsgegnerin hier hingegen beschlossen. § 6 Abs. 1 Abwasserbeitragssatzung sieht eine Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG gemäß seinen Nr. 3 und 4 durch deren ausdrückliche Erwähnung lediglich für ganz oder teilweise im Außenbereich liegende Grundstücke vor. Für mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegende Grundstücke wird eine Berücksichtigung von § 19 Abs. 1 SächsKAG hingegen nicht erwähnt. Angesichts dieser klaren Differenzierung zur Teilflächenabgrenzung nach § 19 Abs. 1 SächsKAG in dem Satzungstext der Antragsgegnerin ist es nicht möglich, im Wege der ergänzenden Auslegung zu einer Anwendbarkeit der

Teilflächenabgrenzung auch für die Fälle des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abwasserbeitragsatzung zu gelangen.

Die Unwirksamkeit von § 6 Abwasserbeitragsatzung führt zugleich zur Nichtigkeit des § 7 (Beitragsmaßstab - Schmutzwasserbeseitigung) und § 13 (Beitragsmaßstab - Niederschlagswasserbeseitigung) sowie § 16 Abwasserbeitragsatzung (Beitragsatz - Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung). Denn die Nichtigkeit des § 6 Abwasserbeitragsatzung lässt mit der Grundstücksfläche einen der beiden den Beitragsmaßstab bildenden Faktoren entfallen, so dass die den Maßstab bildende Nutzungsfläche nicht mehr errechnet werden kann. Fehlt es damit an einer berechenbaren Nutzungsfläche, mangelt es zugleich an einem für die Beitragsbestimmung nach § 16 Abwasserbeitragsatzung maßgeblichen Faktor, was ohne weiteres auch deren Nichtigkeit zu Folge hat (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 13.4.1999, SächsVBl 1999, 271 [273]).

4. Ob die Antragsgegnerin i.S. von § 20 SächsKAG die Erhebung von zusätzlichen Beiträgen hätte vorsehen müssen, bedarf hier keiner abschließenden Klärung. Gemäß § 20 SächsKAG können zusätzliche Beiträge für Grundstücke erhoben werden, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen (§ 20 S. 1 SächsKAG). Das normale Maß bestimmt sich nach dem bei Wohnnutzung nach Art und Menge durchschnittlich anfallenden häuslichen Abwasser (§ 20 S. 2 SächsKAG). Das Nähere ist in der Satzung zu bestimmen (§ 20 S. 3 SächsKAG).

Zwar kommt es für die Bemessung der den Grundstücken durch die Anschlussmöglichkeit vermittelten Vorteile nicht auf den wahrscheinlichen Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung an, da das Sächsische Kommunalabgabengesetz für das leitungsgebundene Anlagen betreffende Beitragsrecht von einem grundstücksbezogenen Vorteilsbegriff und nicht von einem anlagenbezogenen ausgeht (SächsOVG, Urt. v. 21.10.1999, aaO). Gleichsam zur Korrektur dieses Vorteilsbegriffes dürfte aber § 20 SächsKAG dienen, da er bei einem auf das Maß der Inanspruchnahme bezogenen Vorteilsbegriff überflüssig wäre. Insoweit hat das Sächsische Oberverwaltungsgericht schon darauf hingewiesen, dass im Fall vorhandener - oder in Aussicht stehender - Großverbraucher die Erhebung zusätzlicher Beiträge notwendiger Bestandteil der Globalberechnung sein dürfte (SächsOVG, NK-Urt. v. 13.4.1999, SächsVBl

1999, 271 [275]). Ob eine solche Satzungsbestimmung im Hinblick auf die im Beitragsgebiet der Antragsgegnerin gelegenen Brauerei veranlasst gewesen wäre, erscheint jedoch entgegen der Auffassung der Antragstellerin als fraglich. Zwar ist die Brauerei bei einer Summe von 8.326 Einwohnerequivalenten - EGW - im gesamten Beitragsgebiets in der Anlage 4 zur Globalberechnung mit 1.000 EGW eingestellt worden. Hingegen dürfte dieser Umfang an Inanspruchnahme von Kläranlagenkapazität im wesentlichen durch die auf die Brauerei entfallende Flächenseite und dem daraus resultierenden Beitrag aufgefangen werden. Mit einem auf sie entfallenden Verhältnis von EGW pro Quadratmeter Fläche von 0,0046 weicht sie nur unwesentlich von dem zu den sonstigen angeschlossenen Flächen ermittelten Wert von 0,0041 EGW pro Quadratmeter Fläche ab. Dies legt eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zu Erhebung von zusätzlichen Beiträgen i.S. von § 20 SächsKAG zumindest nicht nahe. Ob etwas anderes zu den künftigen Gewerbeflächen mit einem Verhältnis von EGW pro Quadratmeter Fläche von 0,015 gilt, lässt der Senat offen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch

Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Raden

Kober

Groschupp

gez.:
Franke

Dr. Heitz

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 25 Abs. 2, 13 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG in Höhe des gegenüber der Antragstellerin auf der Grundlage der streitgegenständlichen Satzung erhobenen Abwasserbeitrags auf 9.300,- DM festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Groschupp

gez.:
Franke

Dr. Heitz